

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz gibt es eine effektive Kostenbremse

Photovoltaik und Windkraft sind in den letzten Jahren deutlich günstiger geworden. Die Ausschreibungsergebnisse liegen inzwischen unter fünf Cent je Kilowattstunde und sind bereits heute preiswerter als neue Kohle-, Erdgas- oder Kernkraftwerke.

Die Preise an der Strombörse waren in den letzten Jahren in Folge erheblicher Kraftwerksüberkapazitäten, niedriger Emissionshandelspreise, vergleichsweise niedriger Brennstoffkosten und dem Ausbau Erneuerbarer Energien deutlich gesunken – auf zwischenzeitlich nur noch drei Cent je Kilowattstunde. Aktuell zeichnet sich eine leichte Trendumkehr ab, deren Fortsetzung für die nächsten Jahre erwartet wird. Der Atomausstieg und die schrittweise Reduktion der Kohlekraftwerkskapazitäten werden zu einem schrittweisen Abbau der Überkapazitäten führen. Je höher der durchschnittliche Börsenstrompreis ist, desto geringer fallen die individuelle gleitende Marktprämie und damit auch die individuelle Vergütungszahlung aus.

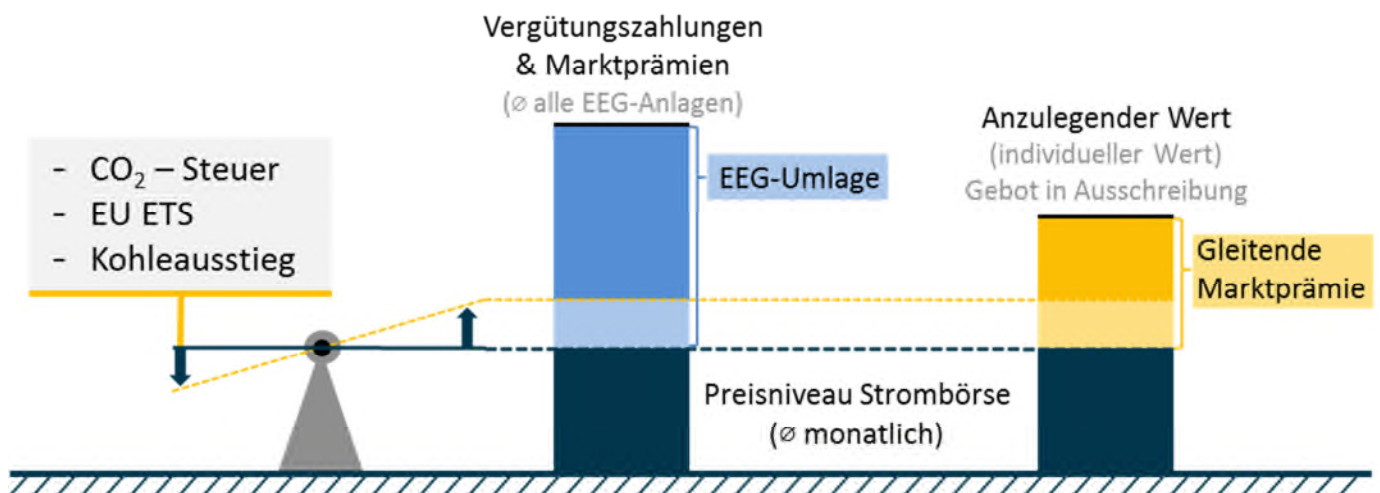
Die vom BEE vorgeschlagene Bepreisung von fossilen CO₂-Emissionen hebt den Börsenstrompreis moderat an. Sie reduziert damit die EEG-Umlage und kann kostenneutral für Stromkunden ausgestaltet werden. Zudem verringern sich auch die Vergütungszahlungen für neue Erneuerbare-Energie-Anlagen. Die Risikoabsicherung durch das EEG bleibt gleichzeitig erhalten.

Wie funktioniert die gleitende Marktprämie?

- Der Wert, den Erneuerbare-Energie-Anlagen ab einer bestimmten Größe erhalten, wird nach dem EEG 2017 überwiegend wettbewerblich über ein Gebotsverfahren (**Ausschreibungen**) bestimmt. Es handelt sich dabei um den sog. **anzulegenden Wert** in Cent pro Kilowattstunde.
- Über die **Direktvermarktung** wird der Strom an der Börse zum jeweils erzielbaren **Marktwert** verkauft.
- Die **gleitende Marktprämie** errechnet sich aus dem anzulegenden Wert abzüglich des durchschnittlich an der Börse erzielten Marktwertes.

Ein Beispiel: Beträgt das Ausschreibungsergebnis (anzulegender Wert) 4,9 Cent und liegt der Marktwert in einem Monat bei durchschnittlich 3,9 Cent, dann beträgt die Marktprämie einen Cent. Dieser Betrag – und nur dieser – wird aus dem EEG-Konto ausgeglichen.

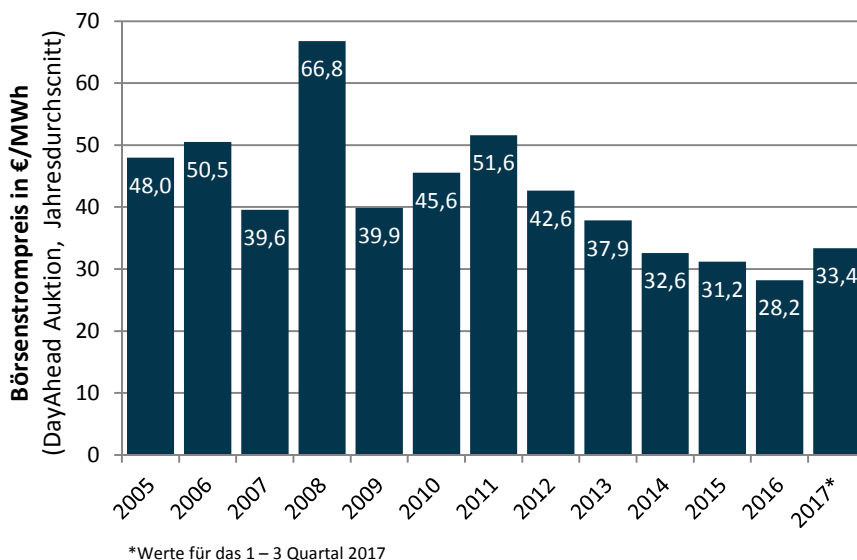
Gleitende Marktprämie = Anzulegender Wert – durchschnittlicher Strombörsenpreis (Marktwert)



Der Mechanismus der gleitenden Marktprämie bewirkt, dass die Marktprämie automatisch in dem Maße sinkt, indem sich der Strommarkt erholt. Ein höherer CO₂-Preis führt automatisch zu einer niedrigeren Marktprämie und das nicht nur für neue, sondern auch für Altanlagen. Schon in wenigen Jahren werden die Vergütungszahlungen für die heute in den Ausschreibungen bezugschlagten Anlagen sinken und sich Erneuerbare Energien zunehmend über den Markt finanzieren.

Erholt sich das Preisniveau an der Strombörse, so sinken die Kosten des Ausbaus Erneuerbarer Energie

Entwicklung des durchschnittlichen Börsenstrompreises



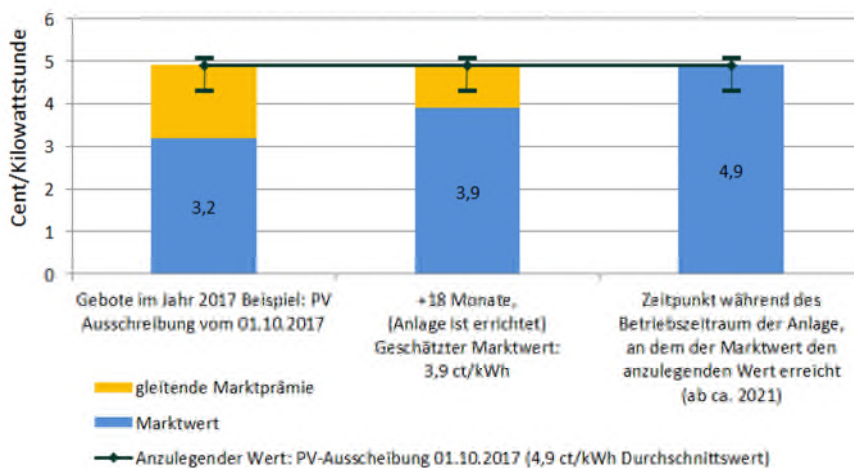
*Werte für das 1 – 3 Quartal 2017

In den vergangenen Jahren ist das Preisniveau an der Strombörse gesunken. Im Jahr 2016 lagen die jahresdurchschnittlichen Preise der Vortagsauktion auf dem tiefsten Wert seit dem Jahr 2005. In den ersten drei Quartalen des Jahres 2017 ist eine Trendumkehr erkennbar.

Zugleich werden in den Ausschreibungen deutlich niedrigere Preise erzielt. In dem Maße, in dem sich der Trend in den nächsten Jahren fortsetzen sollte, würde dies dazu beitragen, dass die Marktprämie schneller – ggfs. bis auf null absinkt.

Der Mechanismus der gleitenden Marktprämie bildet die Risikoabsicherung für neue EEG-Anlagen, bis sich diese über den Strommarkt finanzieren können

Abhängigkeit der gleitenden Marktprämie vom durchschnittlichen Börsenstrompreis (Marktwert)



Bei der PV-Ausschreibung vom 01.10.2017 wurde der durchschnittliche, mengengewichtete anzulegende Wert von 4,91 ct/kWh ermittelt. Das günstigste Gebot lag bei 4,29 ct/kWh. Bei heutigem Marktwert (Oktober 2017) von 3,2 ct/kWh beträgt für die Anlage mit 4,9 ct individuelle Marktprämie beträgt 1,7 ct/kWh. Bei steigenden Marktwerten, d.h. steigenden Börsenpreisen, verringert sich dieser Wert weiter. Die Vergütungszahlung kann bis auf null absinken. Die Anlagen erwirtschaften ab diesem Zeitpunkt alle Erlöse am Markt. Da dann auch keine Vergütungszahlungen über die gleitende Marktprämie mehr anfallen, senken sie den Wert der durchschnittlich ausbezahlten Vergütung und damit auch die EEG-Umlage.

Die in den Ausschreibungen bezuschlagten Anlagen benötigen die Marktprämie auch weiterhin zur Risikoabsicherung. Sie gehen im Jahr 2019 in Betrieb. Steigt bis dahin der durchschnittliche Börsenpreis weiter, reduziert sich ihre Vergütungszahlung. Während des Betriebszeitraums der Anlagen kann diese auch weiter bis auf null sinken. Ohne diese Risikoabsicherung müssten die Projekte höhere Finanzierungsrisiken einpreisen, was höhere Ausschreibungsergebnisse zur Folge hätte.

Welche Einflussgrößen gibt es, die diesen Mechanismus stärken?

- höhere CO₂-Bepreisung im Stromsektor (durch deutliche Stärkung des europäischen Emissionshandels (z.B. mit Mindestpreisen, nationale CO₂-Bepreisung)
- Kohleausstieg im Inland
- Kohleausstieg im Ausland